**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 39 (1962)

**Artikel:** Die Notjahre 1816/17 im Kanton Schaffhausen

Autor: Pfaff, Robert

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-841252

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Notjahre 1816/17 im Kanton Schaffhausen

#### Von Robert Pfaff

## 1. Ursachen und Umfang der Not

Bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts traten von Zeit zu Zeit plötzlich grosse Teuerungswellen auf. Die Getreide-, Brot- und später auch die Kartoffelpreise¹ konnten gegenüber den normalen Zeiten um das Drei- bis Vierfache steigen.

Welches waren die Ursachen dieser enormen Preisschwankungen? Der entscheidende Faktor war immer eine Missernte infolge schlechter Witterung. Das Jahr 1816 bedeutete für weite Gebiete ein totales Fehljahr. Die Witterung zeichnete sich aus durch einen langen Winter, einen regenreichen Sommer und einen frühen Frost im Herbst. Während der sechs Monate vom April bis zum September zählte man in der Schweiz 130 Regentage<sup>2</sup>. Durch die anhaltenden Regengüsse bildeten der Neuenburger-, Murten- und Bielersee zeitweise einen gemeinsamen Wasserspiegel<sup>3</sup>.

An manchen Orten im Klettgau konnte das Heu nicht eingebracht werden. Eine Hallauer Chronik berichtet: «Man hat an vielen Orten nicht können heuen wegen dem Wasser; es geht in vielen Orten ob dem Gras zusammen<sup>4</sup>.» Die Getreideernte fiel im Klettgau noch verhältnismässig günstig aus<sup>5</sup>. In Schleitheim, Merishausen, Stein am Rhein, Rüdlingen und Buchberg wurde aber Mitte August

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erst das Hungerjahr 1770/71 verhalf der Kartoffel zum Durchbruch. Ihr Anbau stiess anfangs auf grossen Widerstand der Zehntherren, weil sie einen geringeren Fruchtertrag befürchteten, wenn die Bauern die Brachzelg mit Kartoffeln bepflanzten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Schweizerische Monathschronik, 1816, S. 203.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent (zit. Allg. Korresp.) 28. Aug. 1816.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hallauer Chronik 1466-1858, Gemeindearchiv Hallau, A.t. XXI. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hallauer Chronik 1793—1819, von Johann Rahm, Landjäger. Gemeindearchiv Hallau, A. t. XXI. 39.

ein grosser Teil der Ernte durch starken Hagelschlag zerstört. An mehreren Orten konnte die Sommerfrucht erst Ende November bei ausserordentlicher Kälte unter Dach gebracht werden.

Die Reben missrieten im ganzen Kantonsgebiet. Ein grosser Kälteeinbruch im Oktober machte die ganze Ernte zunichte. Die Trotten mussten vielfach gar nicht geöffnet werden. In ihrer Traubenhütergemeinde verzichteten die Rebbauern von Oberhallau auf die Wahl von Flurhütern, «da so wenig Herbst sei»<sup>6</sup>. Der Ausfall der Ernte wirkte sich besonders stark aus, weil schon die vier vorangehenden Weinernten keinen grossen Ertrag geliefert hatten. Der Weinbau aber war um diese Zeit noch das Schlüsselgewerbe Schaffhausens<sup>7</sup>.

Johann Georg Müller schrieb am Silvesterabend des Fehljahres 1816 in sein Tagebuch: «Sonst war dieses Jahr ein ernstes, schweres, für viele Millionen Menschen bedrückendes Jahr. Die ungewöhnlich nasse Witterung vom Mai bis in den Oktober hat einen bedenklichen Mangel an Lebensmitteln in ganz Europa verursacht, und die Aussichten auf den Frühling sind höchst bedenklich. Gott erbarm sich der leidenden Menschheit<sup>8</sup>.»

Erschwerend wirkte der Umstand, dass es sich im Fehljahr 1816 nicht nur um eine lokal eng beschränkte Missernte handelte. Bis zum Bau der Eisenbahnen waren die einzelnen Kantone hinsichtlich ihrer Getreideversorgung stark auf die eigenen Gebiete und die unmittelbaren Nachbarländer angewiesen. Ganz Baden, Württemberg und Bayern litten aber ebenfalls unter grosser Not<sup>9</sup>. Eine rationelle Verteilung der Welt- oder auch nur der europäischen Getreideproduktion war ausgeschlossen, weil leistungsfähige, schnelle Transportmittel noch fehlten. Der Güterverkehr auf den meistens schlecht unterhaltenen Landstrassen beschränkte sich für grosse Entfernungen der hohen Transportkosten wegen auf verhältnismässig leichte und hochwertige Waren. Zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts zehrte schon ein Transport über eine Strecke von 380 km auf der Landstrasse den Wert des Getreides auf; der Preis verdoppelte sich also<sup>10</sup>. Für die Kartoffeln kamen weitentfernte Märkte noch weniger

<sup>6</sup> Ernst Rüedi, Geschichte von Oberhallau, Hallau 1952, S. 266.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ernst Steinemann, Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben, Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 28, S. 174 ff.

<sup>8</sup> Ministerialbibliothek, Nr. 123, S. 299.

<sup>9</sup> Allg. Korresp. 8. Jan. 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> EMIL Notz, Die säkulare Entwicklung der Kaufkraft des Geldes, Jena 1925, S. 125 f.

in Frage als beim Getreide. Mit dem Ausbau des Bahnnetzes und der Seeschiffahrt konnten billigere Produktionsgebiete erschlossen werden, was zu einer ausserordentlichen Senkung der Getreidepreise führte. Die letzten durch Missernten verursachten Teuerungen fielen in die Jahre 1846/47 und 1854/55.

Die Teuerung von 1816/17 wirkte sich besonders folgenschwer aus, weil sie unmittelbar auf die langen napoleonischen Kriegsjahre folgte. Diese Kriegsjahre und die damit einhergehenden Umwälzungen aller staatlichen und rechtlichen Verhältnisse hatten dem Staat und seinen Bürgern enorme Verluste gebracht. Allein die Nichtentrichtung des Zehnten in den Jahren 1798 bis 1800 verursachte der Klosterverwaltung einen Schaden von 100 000 Gulden<sup>11</sup>. Als nach dem Sieg über Napoleon in der Völkerschlacht von Leipzig die siegreichen Heere westwärts strömten, durchquerten in der Zeit vom 23. Dezember 1813 bis zum 6. Juli 1814 nicht weniger als 113 000 Mann den Kanton Schaffhausen. Jedes Dorf hatte unter den Lasten der Einquartierung und der Fuhrdienste zu leiden.

Nicht minder ungünstige Folgen für den Grenzkanton Schaffhausen brachte die völlige Umgestaltung der deutschen Nachbarschaft durch Napoleon. Die ganze Kette deutscher Zwergstaaten, wie Sulz, Stühlingen, Thengen und Nellenburg, mit denen die Stadt noch in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts rege Handelsbeziehungen gepflogen hatte, war im Grossherzogtum Baden aufgegangen. Schaffhausen vermochte diesem mächtigen Nachbarn nicht mehr mit dem gleichen Gewicht gegenüberzutreten wie früher den vielen Kleinstaaten.

Wie gross war die Not im Kanton Schaffhausen?

Zur Beantwortung dieser Frage vergleichen wir vorerst die Preise mit den damaligen Löhnen. Als die Not im Mai 1817 ihren Höhepunkt erreicht hatte, kostete ein Pfund Brot 15—16 Kreuzer (kr) gegenüber 4—5 kr in normalen Zeiten<sup>12</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Karl Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen, Thayngen 1945, S. 263.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> 1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer (kr). Bei der Ablösung der Gulden- durch die Frankenwährung im Jahre 1850 setzten die im Ostschweizer Münverband zusammengeschlossenen Kantone Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau fest, dass 33 Gulden 70 Franken entsprechen. (Offizielle Gesetzessammlung, Alte Folge 3, S. 1419 f.) 1 Gulden galt demnach 2,12 Fr., 1 Kreuzer = 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rp. Dieser Reduktionsfuss gilt aber nur für einen verhältnismässig kurzen Zeitabschnitt. Seit 1850 hat sich die Kaufkraft des Frankens infolge der fortlaufenden Geldentwertung stark vermindert, so dass eine genaue Umrechnung der Gulden auf den heutigen Frankenwert unmöglich ist. Nach obigem Reduktionsfuss hat ein Pfund Brot in den Notjahren 1816/17 58 Rp. gekostet; es war also noch teurer als heute.

Für das Mutt Kernen<sup>13</sup>, das noch im November 1815 8 Gulden (fl) gegolten hatte, setzte die Regierung den offiziellen Höchstpreis auf 26 fl fest<sup>14</sup>.

Die Kartoffeln waren derselben Teuerung unterworfen. 1 Viertel Kartoffeln kostete statt 30 kr 2—3 fl.

In demselben Masse stiegen auch die Weinpreise. Im überaus guten Weinjahr 1811 galt der Saum<sup>15</sup> 15—18 fl. Durch die aufeinanderfolgenden Fehljahre stieg der Preis bis auf 70 fl<sup>16</sup>.

Durchwegs können wir bei den Getreide-, Kartoffel- und Weinpreisen eine drei- bis vierfache Preissteigerung feststellen. Eine solch ungeheure Steigerung wichtiger Nahrungsmittel bei gleichbleibenden Löhnen bedeutete für die minderbemittelte Bevölkerung die Hungersnot.

Die Löhne waren im Vergleich zu den hohen Preisen ausserordentlich niedrig. Hans Georg Greuter, Taglöhner, wohnhaft in der
Webergasse, mit zwei Söhnen, drei Töchtern und einer kränklichen
Frau, hatte einen wöchentlichen Verdienst von 2 fl, oder 20 kr im
Tag. Desgleichen der 55jährige Taglöhner Conrad Meyer, der für
vier Söhne aufkommen musste. Die Wäscherin Ursula Monhardt
verdiente wöchentlich nur 1 fl, oder 10 kr im Tag<sup>17</sup>. Die beiden Taglöhner mussten also fast einen Tag für ein Pfund Brot arbeiten.
Allerdings ist zu bemerken, dass diesen Löhnen in der Regel eine
Naturalzugabe beigefügt wurde, meistens 1 Mass Wein und 1 Pfund
Brot pro Tag.

Wie lagen die Verhältnisse bei den Handwerkern? Zuverlässige Lohnangaben besitzen wir aus dem Baugewerbe<sup>18</sup>. Der Meistertaglohn eines Zimmermanns betrug 1 fl 20 kr, der Taglohn des Gesellen 1 fl. In diesen Summen ist jeweils der Preis für die Naturalzugabe von einem Pfund Brot und einer Mass Wein inbegriffen. Wenn wir

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> 1 Mutt = 4 Viertel = 89,1472 Liter; 1 Viertel = 22,2868 Liter.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. Massnahmen der Regierung, S. 85 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> 1 alter Saum (bis 1837) = 4 Eimer = 16 Viertel = 128 Mass = 167 Liter.

Die Angaben der Marktpreise stammen vor allem aus der Hallauer Chronik 1793—1819, die vom Zeitgenossen Johann Rahm, Landjäger in Hallau, sorgfältig geführt wurde. Vergleiche mit anderen Chroniken und den Rechnungen des Spitals zum Heiligen Geist (im Stadtarchiv) bestätigten die Richtigkeit dieser Preisangaben.

Das Fleisch war im Vergleich zu den obigen Preisen billig. 1 Pfund Rindfleisch kostete nicht mehr als 1 Pfund Brot.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Armenbuch der Hülfsgesellschaft des Quartiers C (Webergasse). Alle benutzten Akten befinden sich, sofern kein anderer Standort notiert ist, im Staatsarchiv.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Zunftarchiv, Gesellschaft zun Herren, La 3/4, Rechnungsbelege 1800—1831.

die Arbeitszeit pro Tag mit 10 bis 12 Stunden ansetzen, so ergibt sich für den Meister ein Stundenlohn von 6<sup>1/2</sup>, für den Gesellen einen solchen von 5 kr. Der Meister musste also 2<sup>1/2</sup> Stunden, der Geselle 3 Stunden für ein Pfund Brot arbeiten<sup>19</sup>.

Wie viele Haushaltungen hätten ohne ausserordentliche Unterstützung nicht mehr auskommen können? Als Existenzminimum für eine Familie galt ein täglicher Verdienst von 40 kr. Die Hülfsgesellschaft bestimmte, dass eine Familie mit zwei Kindern bei 40 kr täglichem Verdienst keinen Anspruch auf Unterstützung erheben könne.

In der Stadt vergrösserten die vielen Beisassen, die sich während der Niederlassungsfreiheit der Franzosenzeit angesiedelt hatten, die Zahl der Minderbemittelten bedeutend. Als im Monat Dezember 1816 die Hülfsgesellschaft mit ihrer Fürsorgetätigkeit einsetzte, wurden 186 unterstützungsbedürftige Bürger und 214 minderbemittelte Beisassen festgestellt.

Auf dem Lande gerieten durch den völligen Misswachs der Reben besonders die zahlreichen Weinbauern in eine schwierige Lage. Thayngen zählte bei 920 Einwohnern (im Jahre 1799) 50 minderbemittelte Haushaltungen<sup>20</sup>. Ein Ausschuss der Gemeinden Rüdlingen und Buchberg sprach beim Rat vor und bat denselben, er möchte ihnen gestatten, «unter öffentlicher Autorisation» bei den Kantonsmitbürgern freiwillige Spenden an Lebensmitteln und Geld einzusammeln. Der Rat lehnte das Gesuch ab mit der Begründung, «indem sich in den gegenwärtigen Zeiten allgemeiner Not und Bedrängnis ein günstiger Erfolg nicht erwarten lässt»<sup>21</sup>.

Verschiedene Gegenden der Schweiz wiesen eine starke Zunahme der Auswanderung auf. In Schaffhausen beschränkte sich die Zahl der Auswanderer auf 27 Personen aus Schleitheim<sup>22</sup>.

Angesichts der offensichtlichen Notlage vieler Familien musste auch Schaffhausen ausserordentliche Massnahmen ergreifen, obwohl Not und Elend lange nicht so gross waren wie in St. Gallen, Glarus und Appenzell, wo der Hungertod an viele Türen klopfte.

Nach den neuesten Ermittlungen des BIGA betrug der durchschnittliche Stundenverdienst für gelernte und ungelernte Arbeiter im Jahre 1960 Fr. 3.75. Arbeitsaufwand für 1 Pfund Brot = 7 Minuten. Obwohl die Preise gegenüber früher bedeutend gestiegen sind (z. B. für Kleider, Wohnungen!), trat im gesamten betrachtet eine erhebliche Reallohnverbesserung ein.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Allg. Korresp. 15. März 1817.

<sup>21</sup> Ratsprotokoll (zit. RP) 6. Dez. 1816.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Ernst Steinemann, Die schaffhauserische Auswanderung und ihre Ursachen (Zeitschr. f. Schw. Gesch. 1934, S. 310—359 und 401—450).

Die Teuerung von 1816/17 blieb dem Volk als eine solche, «wie sie seit undenklichen Zeiten nicht erlebt worden» in Erinnerung. In vielen Stuben erinnerte eine Gedenkmedaille die Nachfahren noch lange an die bitteren Notjahre 1816/17.

## 2. Massnahmen zur Linderung der Not

## a) Die Massnahmen der Regierung

Die Kantonsverfassung vom 12. Juli 1814 hatte der Stadt ein eindeutiges Uebergewicht gegenüber der Landschaft eingeräumt. Nach dem Vorbild der alten Zunftverfassung wurde die Gewaltentrennung nicht durchgeführt; alle wichtigen Staatsaufgaben waren dem Kleinen Rat übertragen, in dem die Stadtbürger die Mehrheit hatten. Dem Zuge der Zeit folgend, versuchte der Rat, die Herrschaft über das Land so weit wie möglich wieder aufzurichten.

Während der Franzosenzeit konnte niemand bestraft werden, der die Kaufhausordnung umging, denn der freie Umlauf der Handelswaren, der Lebensmittel und des Viehs war gewährleistet. Angesichts der unsicheren Zeitverhältnisse erliess der Kleine Rat schon am 29. Mai 1815 eine Verordnung, worin allen Einwohnern von Stadt und Land geboten wurde, von ihren Fruchtvorräten nichts zu verkaufen, sondern diese einzig auf den öffentlichen Kornmärkten feilzubieten. Wer diese Verordnung nicht beachtete, sollte mit Konfiskation der Ware oder mit einer Busse von 1 Mark Silber pro verkauften Zentner bestraft werden<sup>23</sup>.

Im Mittelpunkt der städtischen Marktpolitik stand das öffentliche Korn- oder Kaufhaus<sup>24</sup>. Aller Kornhandel auf der Landschaft und in den Mühlen war untersagt. Ausser den öffentlichen Kornmärkten in Schaffhausen (später auch in Stein am Rhein) durfte kein Fruchthandel stattfinden. Die Umgehung des öffentlichen Kaufhauses, das Vorwegkaufen von Waren also, bevor sie öffentlich zum Verkauf angeboten waren, der sogenannte Vor- oder Fürkauf,

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Gesetzessammlung 1804—1826, Heft 6, S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Seit dem Jahre 1412 wurden die untern Geschosse des neugebauten Rathauses als Kornhaus benützt. Wegen Mangels an Platz schritt der Rat 1678/79 zu einem Neubau auf dem Herrenacker (Herrenacker 15, heute städtisches Magazin). Nach der Staatsumwälzung von 1831 kam das Kaufhaus in den Besitz der Stadt. Die letzte gedruckte Kaufhausordnung stammt aus dem Jahre 1853. Nach dem Anschluss Schaffhausens an das Eisenbahnnetz hörte der öffentliche Kornhandel im Kaufhaus auf. Vgl. Reinhard Frauenfelder, Schaffh. Nachrichten 20. Dez. 1943.

wurde streng geahndet. Durch unzählige Mandate musste der Rat seinem Willen immer wieder Geltung verschaffen, denn der Bauer betrachtete seine selbst gepflanzten Landprodukte als sein persönliches Eigentum, über das er frei verfügen wollte. In normalen Zeiten war fremden und einheimischen Händlern Kauf und Verkauf zu freiem Gebrauch und auf Gewinn gestattet. Die Höhe der Preise richtete sich allein nach Angebot und Nachfrage<sup>25</sup>. Dieser freie Markt wurde in Notzeiten immer ausserordentlich eingeschränkt.

Ende März 1816 erliess die Regierung der Waadt das erste Ausfuhrverbot für Korn, Mehl und Brot. Bern folgte am 8. Juli mit einer ähnlichen Verordnung26. Obwohl die Ausfuhr in andere Kantone noch insofern bewilligt wurde, als eine offizielle Bestätigung vorlag, dass das geforderte Quantum nur zum Verbrauch im betreffenden Kanton bestimmt sei, stellten sich die beiden Regierungen in Widerspruch zum Bundesvertrag vom 7. August 1815. Dieser verlangte nämlich für Lebensmittel und Landeserzeugnisse den freien Kauf und die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern. Diese eindeutige Bestimmung zugunsten eines freien Verkehrs unter den einzelnen Kantonen wurde aber wieder abgeschwächt durch den Nachsatz, «mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf». Diese tolerierten Polizeiverfügungen gegen Wucher und Fürkauf öffneten der Umgehung des freien Verkehrs Tür und Tor. Bald war denn auch von einem freien Verkehr innerhalb der Schweiz nicht mehr zu sprechen. Die einzelnen Kantone überboten sich gegenseitig mit ihren Sperrmassnahmen.

Als ausgesprochener Grenzkanton verhielt sich Schaffhausen anfangs sehr vorsichtig gegenüber jeder Einschränkung des freien Verkehrs, war doch der Schaffhauser Markt stark vom Zustrom süddeutscher Händler abhängig. Als die Kaufhauskommission Mitte September 1816 dem Kleinen Rat gutachtliche Vorschläge über einschränkende Bestimmungen für fremde Händler einzureichen hatte, führte die Kommission in ihrem Gutachten aus: «So wichtig die Sache ist, ebenso vielseitig und schwierig ist dieselbe, und hat sich die Commission durch und durch überzeugt, dass es die äusserste

<sup>26</sup> Schweizerische Monathschronik, 1817, S. 59.

Der sog. «Martini-» oder «Fruchtschlag» ist nicht als ein für den Bauern verbindlicher Abgabepreis seiner Waren auf dem Markt zu betrachten. Der Martinischlag, von der Regierung jedes Jahr neu festgesetzt, galt nur für amtliche Abrechnungen zwischen Zinsherrn und Zinspflichtigen; er war die Norm für die Umrechnung der Naturalien in den entsprechenden Geldwert.

Vorsicht erfordere, wenn nicht auf der einen Seite ebensoviel verderbt werden solle, als man auf der einen gut zu machen sucht. Sie ist daher, um für Einheimische und Fremde zugleich zu sorgen, und dem hiesigen Kaufhaus seinen Kredit nicht zu nehmen, auf einen Mittelweg verfallen<sup>27</sup>.» Dieser Mittelweg bestand darin, dass die fremden Händler «bei dem gegenwärtigen Drang der Umstände» verpflichtet wurden, die Hälfte der gekauften Frucht auf Begehren an hiesige Bürger abzutreten. Mit dieser Verfügung glaubte die Kommission, «der Sache für einmal am besten zu helfen», weil «anderseits Hemmung, Einschränkung und Zurücksetzung der Fremden, die so gefährlich ist und soviel Odioses hat, ausgewichen werden kann»<sup>28</sup>.

Die Lage auf dem Kornmarkt in Schaffhausen wurde immer prekärer, weil viel mehr Käufer als Verkäufer erschienen. Die sonst zahlreich auf den beiden Schaffhauser Kornmärkten erschienenen badischen Verkäufer fielen fast restlos aus. Das Grossherzogtum Baden, selbst an Mangel leidend, erschwerte die Ausfuhr des Getreides immer mehr. Der seit 1807 erhobene Ausfuhrzoll wurde um das Zehnfache erhöht. Ende Februar 1817 erliess das Finanzministerium eine Verordnung, nach welcher die Ausfuhr des Getreides aus dem Grossherzogtum nur bei eigens bezeichneten Austrittsstationen gegen Erlegung des hohen Ausfuhrzolles gestattet war.

Besonders nachteilig betroffen durch diese Verfügung wurde der Kornmarkt in Stein am Rhein, weil Rielasingen, wo die wichtige Stockacherstrasse durchführte, unter den erlaubten Ausfuhrstationen fehlte<sup>29</sup>. In einem ausführlichen Schreiben an das Finanzministerium in Karlsruhe setzte sich der Kleine Rat für Stein ein und begründete seinen Wunsch, Rielasingen in die Zahl der erlaubten Austrittsstationen aufzunehmen<sup>30</sup>. Die Fruchtausfuhr über Rielasingen kam aber nicht mehr zustande, weil Baden wenig später ein gänzliches Ausfuhrverbot erlassen hatte<sup>31</sup>.

Inzwischen hatte auch der Rat in Schaffhausen besondere Massnahmen getroffen. Der Markt vom 2. April zeigte ganz bedenkliche Resultate. Bei einem grossen Zudrang fremder Käufer wurden nur

<sup>27</sup> Gutachten und Berichte, 12. Sept. 1816.

<sup>29</sup> RP 28. Febr. 1817.

31 Korresp. 30. April 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Die Kaufhauskommission fand diese Bestimmung nicht allzu einschränkend, weil auch in normalen Zeiten jeder Händler verpflichtet war, den fünften Teil der gehandelten Frucht auf Verlangen an die Bürger abzutreten.

<sup>30</sup> Korrespondenzen (zit. Korresp.) 25. März 1817.

400 Mutt feilgeboten. Mehrere Bürger waren zum Bürgermeister geeilt und baten ihn «um landesväterliche Fürsorge, dass doch die Anschaffung der notwendigen Bedürfnisse einigermassen erleichtert werde»<sup>32</sup>.

Der Kleine Rat wählte am 9. April auf Antrag von Seckelmeister Johann Conrad Siegerist aus seiner Mitte eine dreigliedrige ausser-ordentliche «Kornkommission» und erteilte ihr die nötigen Vollmachten, alle Vorkehrungen zu treffen, um dem Mangel an den notwendigsten Lebensmitteln vorzubeugen<sup>33</sup>.

In der Sitzung des Kleinen Rates vom 14. April 1817 referierte Seckelmeister Siegerist im Namen der ausserordentlichen Kornkommission über die zu ergreifenden Massnahmen, nachdem die drei Mitglieder zuvor den ganzen Kanton bereist hatten, um die Fruchtvorräte auf der Landschaft festzustellen. Welches waren die folgenschweren Massnahmen, welche die Kornkommission vorschlug und die vom Kleinen Rat alle gutgeheissen wurden?

Als erste wichtige Massnahme beschloss der Rat, die auf dem Markt geltenden Höchstpreise gesetzlich zu bestimmen. Diese wurden wie folgt festgesetzt:

1	Mutt	Kernen	26	fl	
1	Mutt	Gersten	18	fl	
1	Mutt	Erbsen	18	fl	
1	Mutt	Roggen	16	fl	(später auf 18 fl erhöht)
1	Mutt	Bohnen	14	fl	
1	Mutt	Haber	6	fl	(später auf 8 fl erhöht) <sup>34</sup>

Der Rat und die Kommission waren sich der Problematik dieser Verfügung durchaus bewusst, vor allem entging ihnen nicht, dass sie damit die fremden Verkäufer selbst vom Markt vertrieben<sup>35</sup>. Dies schien ihnen aber das kleinere Uebel als der Umstand, dass durch die Weiterführung des freien Marktes bei dem offensichtlichen Getreidemangel die Preise immer höher gestiegen wären.

Woher sollte aber der Kornmarkt mit Getreide versehen werden? Zwei Quellen waren vorgesehen: Die im Kanton vorhandenen Vorräte und ein obrigkeitlicher Ankauf von Früchten, «welche aus

<sup>32</sup> Standeskommission, 3. April 1817.

<sup>33</sup> RP 9. April 1817.

<sup>34</sup> RP 14. April 1817.

Während der Notjahre 1770/71 hatte der Rat deshalb für die fremden Verkäufer einen höheren Verkaufspreis festgesetzt als für die Landbewohner. Um Unannehmlichkeiten vorzubeugen, fand es die Kornkommission ratsam, auf eine solche Verordnung zu verzichten. Protokoll der Kornkommission (zit. Kornkomm.) 16. April 1817.

dem Ausland auf diesem oder jenem Wege zu beziehen möglich sein dürften».

Als zweite Massregel wurden alle fremden Käufer vom Kornmarkt ausgeschlossen. Mit der dritten Massnahme hob der Rat die bisherige Bestimmung in der Kaufhausordnung auf, dass Früchte, welche 3 Wochen im Kaufhaus gestanden, in andere Kaufhäuser weggeführt werden dürften.

Durch diese Beschlüsse ward der Schaffhauser Markt für alle Fremden gänzlich gesperrt und jeder freie Verkehr unter den Kantonsbürgern im Kaufhaus aufgehoben. Obwohl diese Massnahmen im Rat auf Widerstand stiessen, indem «lebhaft und nachdrücklich entgegengesetzt wurde, dass sie mit der den Eidgenossen schuldigen Rücksicht nicht verträglich seien», nahm sie die Mehrheit des Kleinen Rats an «als eine in der gegenwärtigen besonderen Lage des Kantons durch die Notwendigkeit gebottene, ausserordentliche Massregel».

In einer gedruckten Publikation, datiert vom 14. April, machte der Rat die Kantonsbürger mit den getroffenen Vorkehrungen bekannt und gebot, dass alle Produzenten gehalten seien, ihre entbehrlichen Früchte nach einer bestimmten Einteilung auf den Kornmarkt zu bringen, und sie dort um den festgesetzten Höchstpreis zu verkaufen hätten. Der mit der Organisation betrauten Kornkommission war unbedingte Folge zu leisten. Aufs schärfste wurde den Kantonseinwohnern verboten, Früchte aus dem Kanton auszuführen. Wer sich nicht an das Verbot hielt, sollte mit der Konfiskation der Ware oder mit einer Busse in der Höhe des Warenwertes bestraft werden<sup>36</sup>.

Schon am nächsten Markttag zeigten sich die Folgen dieser Verordnungen. Die fremden Händler entfernten sich — wie vorausgesehen — und führten ihre Vorräte auf die benachbarten Märkte, wo sie bedeutend mehr lösten<sup>37</sup>. Der ganze Kornmarkt lag fortab ausschliesslich in den Händen der Kornkommission. Sie besorgte sowohl die Anschaffung als auch die Austeilung des Getreides nach einem bestimmten Schlüssel. An jedem Markttag kamen 250 Mutt um den festgesetzten Maximumpreis zum Verkauf, wovon für die Müller und Bäcker 120 Mutt bestimmt waren<sup>38</sup>.

Auf grössten Widerstand stiess die Kornkommission bei den Landgemeinden, als sie von diesen verlangte, ihre Vorräte auf dem

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Sammlung amtlicher Drucksachen, Abt. Landwirtschaft.

<sup>37</sup> So z.B. auf dem Zürcher Markt, wo 1 Mutt Kernen für 50 fl gehandelt wurde.

<sup>38</sup> Kornkomm. 14. April 1817.

Kornmarkt zu den festgesetzten Höchstpreisen abzuliefern. Die Kornkommission führte einen wahren Papierkrieg mit den Gemeinden. Auch namentliche Aufforderungen und Drohungen versagten ihre Wirkung. Die Landbewohner stellten sich auf den Standpunkt, dass durch diese Verfügung «das freie Eigentum auf eine unter keinen Umständen zulässige Weise beschränkt werde»<sup>39</sup>.

Sie betrachteten die getroffenen Massregeln als unbillig, weil sie auf den einseitigen Vorteil der Konsumenten berechnet wären. Am 22. Mai 1817 gab die Kornkommission den unnützen Kampf auf, die Landleute zur Zufuhr von Früchten zu zwingen. Gleichzeitig erklärte sie aber, mit verdoppelter Wachsamkeit dafür besorgt zu sein, dass nichts ausgeführt werde<sup>40</sup>.

Die Möglichkeit, das Getreide an andern Orten viel teurer absetzen zu können, reizte natürlich zum Schmuggeln. Die genaue Untersuchung der vielen Uebertretungen wuchsen der Kornkommission zuletzt über den Kopf, denn die Dorfwächter passten nicht genügend auf und steckten oft mit den Delinqenten unter einer Decke. Trotzdem gelangten der Kornkommission viele «Fruchtausschwärzungen» zur Anzeige, weil die Angeber recht ansehnlich belohnt wurden<sup>41</sup>. Oft versuchten die Händler alle Schliche, um die kostbare Fracht unbemerkt über die Grenze zu bringen.

Hans Georg Hess, Bauer aus Schleitheim, fuhr mit einer Ladung Gips durch die Stadt, verzollte sie ordnungsgemäss und wollte damit über die Rheinbrücke nach Feuerthalen fahren. Einem auf der Brücke postierten Polizeijäger kam das Fuhrwerk verdächtig vor. Tatsächlich — wohlbehütet unter der Ladung Gips kamen 3 Mutt Bohnen und 1 Mutt Gerste zum Vorschein. Vor der Kornkommission versuchte Hess, sich mit der fadenscheinigen Ausrede zu entschuldigen, es wäre seine Absicht gewesen, nur den Gips in Feuerthalen zu verkaufen, die Frucht aber nachher in das Kaufhaus zurückzuführen. Es konnte ihm nachgewiesen werden, dass er die ganze Ladung als Gips verzollt hatte, wodurch seine Absicht, diese Frucht zu schmuggeln, klar zu Tage trat. Der Rat liess die Ware beschlagnahmen und stellte sie dem Kirchenstand von Schleitheim zur Verfügung, um sie unter die dortigen Armen zu verteilen<sup>12</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> RP 5. Mai 1817.

<sup>40</sup> Kornkomm. 22. Mai 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> So erhielten die 3 Angeber des Wilchingerschmuggels von 44 Mutt Kernen 99 Gulden ausbezahlt.

<sup>42</sup> Korresp. 21. Juni 1817; RP 7. Juli 1817.

Hans Konrad Gisel, genannt Schwarz, von Wilchingen, hatte nachts 44 Mutt Kernen auf zwei Wagen über die Grenze nach Riedern geführt und sie dort dem Michael Rehm aus Lottstetten zum Preise von 40 Gulden pro Mutt verkauft. Vor die Kornkommission zitiert, versuchte er, sich durch hartnäckiges Leugnen aus der unangenehmen Lage herauszuhelfen. Nach einigen Tagen Bedenkzeit in der Gefangenschaft gestand er reumütig seinen Fehler ein<sup>43</sup>. Der Rat bestrafte den Schuldigen nach der Verordnung vom 14. April genau um den taxationsmässigen Wert der Frucht mit 1100 fl<sup>44</sup>.

In grosse Unannehmlichkeiten geriet Schaffhausen durch die Verordnungen vom 14. April auch mit dem Stande Zürich. Schaffhausen hatte verschiedene Transporte von Zürcher Händlern mit Früchten, die angeblich aus Baden stammten, angehalten und mit Beschlag belegt. Winterthur und Zürich protestierten wiederholt gegen eine solche Sperrung des freien Transits und den Ausschluss ihrer Händler vom hiesigen Kornmarkt<sup>45</sup>. Der Rat von Zürich berief sich auf den Bundesvertrag, der deutlich den freien Verkehr innerhalb der Eidgenossenschaft verlange. Schaffhausen zeigte sich auffallend standfest gegenüber dem mächtigen Nachbarn, der zudem das gesetzte Recht auf seiner Seite hatte.

Der Rat von Schaffhausen wies nach, dass es sich in verschiedenen Fällen gar nicht um eigentliches Transitgut aus Baden handelte, sondern dass Zürcher Händler das Getreide in Grenzgemeinden Schaffhausens aufgekauft hatten. Der Transit aber, «wenn er in seiner wahren Natur vorhanden seie», werde ohne weiteres geduldet. In bezug auf die Forderung Zürichs, seine Kornhändler nicht vom Schaffhauser Markt auszuschliessen, stellte sich der Rat auf den Standpunkt, er werde sich diesem Begehren nicht im mindesten widersetzen, sobald auch für die eigenen Angehörigen wieder ein freier Markt stattfinde. Der ganze Verkehr im Kaufhaus beschränke sich aber zur Zeit auf die Verteilung der von der Obrigkeit aufgekauften Früchte an die Kantonseinwohner<sup>46</sup>.

Warum hielt die Regierung trotz aller Schwierigkeiten an den Verordnungen vom 14. April fest? Den obrigkeitlichen Verfügungen lag der Leitsatz zugrunde, den Kantonseinwohnern eine zureichende Eindeckung mit den knappen Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen. «Ueber das vielerwogene, ebenso

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Korresp. 27. Juni 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> RP 7. Juli 1817.

<sup>45</sup> Korresp. 21. April, 31. Mai, 8. Juni, 12. Juni 1817.

<sup>46</sup> Missiven 17. Juni 1817.

häufig gelobte als getadelte Maximum» wurde seit dem Erlass bis zu seiner Aufhebung viel debattiert. Die Kommissionen kamen dabei immer wieder zur Ueberzeugung, dass es unmöglich sei, einen anderen Weg zu finden, um die Einwohner des Kantons gegen Not und Mangel zu sichern und dem Steigen der Getreidepreise durch Wucher Schranken zu setzen<sup>47</sup>.

Obwohl die ängstlichen Massregeln, welche die einzelnen Regierungen trafen, die Not im ganzen gesehen nur steigerten, geht es nicht an, die reine Absicht der landesväterlichen Fürsorge in Frage zu stellen. Die Haltung der meisten Kantonsregierungen zeigt lediglich, wie sehr die Obrigkeit noch an den Prinzipien des gebundenen, mittelalterlichen Wirtschaftssystems festhielt und wie weit die Schweiz am Anfang des 19. Jahrhunderts noch von einer nationalen Staats- und Wirtschaftsauffassung entfernt war.

Dass es der Regierung mit ihrer landesväterlichen Fürsorge ernst war, beweist der enorme Aufwand der Staatskasse für ausserordentliche Getreideankäufe<sup>48</sup>. Die Kornkommission kaufte total 5474 Mutt Früchte für 117775 fl ein. Weitaus der grösste Teil der aufgekauften Früchte waren Kernen, nämlich 4109 Mutt. Zwei Drittel stammten vom Ausland, vor allem aus der süddeutschen Nachbarschaft, ein Drittel von den einheimischen Bauern. Welche enorme Arbeit die Kornkommission mit diesen Früchteankäufen zu bewältigen hatte, geht schon aus der Tatsache hervor, dass diese Kernen in 129 grösseren und kleineren Posten eingekauft werden mussten. Weil alle Früchte den Einheimischen zum festgesetzten Höchstpreis abgegeben wurden, entstand der Staatskasse ein Gesamtverlust von 30927 fl, oder 5 fl 30 kr pro Mutt. Zur Bestreitung der enormen Ausgaben nahm die Regierung bei den vermöglichen Bürgern ein Geldanleihen im Betrage von 55060 fl auf. Nur wenig Früchte wurden an Auswärtige verkauft. Die durch Hagelschlag heimgesuchte Gemeinde Weiach (ZH) erhielt beispielsweise 20 Mutt Gerste zum Ankaufspreis<sup>49</sup>. Den benachbarten Gemeinden des Amtes Andelfingen, die sich immer auf dem Schaffhauser Markt eingedeckt hatten, wurde das für sie festgesetzte Quantum ebenfalls zum Ankaufspreis abgegeben. Jedenfalls geht eine Hallauer Chronik zu weit, wenn sie sarkastisch bemerkt: «Landesväterliche Fürsorge, weil selbige den

<sup>47</sup> Kornkomm. 7. Mai 1817, Standeskomm. 16. Juni 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Rechnung und Journal über den obrigkeitlichen Früchten An- und Verkauf. Schaffhausen-Stadt, EG 8, EG 9.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> RP 30. Mai 1817.

Kornhandel auf ihre Rechnung getrieben und unseren Miteidgenossen um einen viel theurern Preis verkaufte<sup>50</sup>.» Die von der Regierung getroffene Massnahme der Höchstpreise war wohl einseitig auf die Interessen der Konsumenten abgestellt; es wäre aber falsch, daraus den Schluss zu ziehen, die Regierung habe ihre Fürsorge ausschliesslich auf Kosten der Landschaft betrieben, ohne den Landbewohnern im geringsten entgegenzukommen. In den Genuss der zu günstigem Preis erhältlichen Früchte, welche die Regierung aufgekauft hatte, kamen auch die bedürftigen Landbewohner, wenn auch zu bemerken ist, dass ein grösserer Teil für die Stadtbürger reserviert war. Der Rat war auch immer bereit, die eingereichten Gesuche einzelner Landgemeinden um Nachlass der fälligen Grundzinsen wohlwollend zu prüfen. Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen mussten nur die Hälfte der schuldigen Früchte entrichten. Den Lehenbauern in Hemmental, welche 50 Mutt Kernen ins Kloster Allerheiligen abliefern sollten, wurden drei Viertel nachgelassen<sup>50</sup>a. Die Regierung hat zudem aus dem Paradieser- und Spendamt zahlreichen Gemeinden, vor allem auf dem Reiat, Samenfrüchte und Kernen zur Unterstützung der ärmeren Mitbürger ausgeliehen.

Beruhigende Aussichten auf eine gute Ernte veranlassten den Rat, die ausserordentlichen Verfügungen am 2. Juli 1817 wieder aufzuheben. Gleichzeitig verordnete er aber, dass wie bis anhin alles Getreide nur in den öffentlichen Kaufhäusern von Schaffhausen und Stein verkauft werden dürfe und nur von da nach den bestehenden Bestimmungen der Kaufhausordnung ausgeführt werden könne. Der Zutritt zum öffentlichen Kaufhaus war vom nächsten Markttag an allen Käufern und Verkäufern wieder gestattet<sup>51</sup>.

Auf dem ersten freien Markttag vom 8. Juli stieg der Getreidepreis um einige Gulden über den ehemaligen Höchstpreis, weil das Angebot noch zu klein war<sup>52</sup>. Mitte August besserte sich die Marktlage zusehends. Der Preis des Kornes fiel im Durchschnitt um 8, derjenige der Gerste um 9 fl. Infolge dieser erfreulichen Entwicklung auf dem Getreidemarkt wurde das Pfund Brot auf 8 Kreuzer heruntergeschätzt<sup>53</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Hallauer Chronik 1840, von Joh. Jacob Rahm, Präsident von 1831—1847, Gemeindearchiv Hallau.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup>a RP 6. und 9. Dez. 1816.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> RP 2. Juli 1817; Sammlung amtlicher Drucksachen, Abt. Landwirtschaft, 2. Juli 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Allg. Korresp. 12. Juli 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Ebenda, 12. Aug. 1817.

## b) Die Fürsorge der Zünfte

Den ersten Vorstoss zu einer Unterstützung der Zunftmitglieder in diesen Zeiten der Not unternahm die Zunft zun Schmieden, bald gefolgt von allen andern Zünften, mit einer einzigen Ausnahme. Am 6. April 1817 versammelte sich die Zunft zun Schmieden zu einem Extragebot und war der Meinung, «obwohl es zwar die Schuldigkeit der Ehrenzunft sei, das von unsern Vor Eltern erhaltene Zunftvermögen ehender zu vermehren als zu vermindern, so glauben doch die Mitzünftigen, dass der Zweck unser Vor Vätter bei Sammlung eines Zunftvermögens nicht gewesen seie, nur um Zunftanlässe zu halten, sondern in Zeiten wie die gegenwärtigen, jedem Mitglied eine Unterstützung geben zu können»54. Die Zunft bestellte sofort eine «Brotkommission», die sie mit der notwendigen Organisation beauftragte. Diese bestimmte schon am nächsten Tag, dass jedem Zünftigen wöchentlich 2 Vierpfünder, sowie jeder Witwe und Waise 1 Vierpfünder für 6 Kreuzer das Pfund abgegeben werden soll. Bei allen Zünften ist festzustellen, dass sie ihre Unterstützung ohne Ausnahme an alle Mitglieder, nicht nur an die minderbemittelten ausrichteten. Kein Mitzünftiger sollte zum Armengenössigen gestempelt werden. Die Zunft zun Schmieden beauftragte vier Bäcker, aus einem Mutt Kernen 100 schwere Pfund Brot zu liefern. Die Brotkommission verlangte von den Bäckern, ihre Brote zu numerieren, «dass man jedem sein Brot kennet». Diese Vorsichtsmassnahme war nicht unbegründet, hatte doch die Kommission die liebe Not, von den Bäckern die verlangten 100 Brote pro Mutt zu erhalten. Die Organisation gestaltete sich bei allen Zünften ähnlich. Die Frucht selbst konnten die Zünfte zum Teil auf dem Kornmarkt zum festgesetzten Höchstpreis einkaufen, denn die Kornkommission hatte auf jedem Kornmarkt 60 Mutt für die Zünfte reserviert55.

Trotzdem schröpfte die Brotausteilung die Zunftkassen teilweise ganz erheblich, weil die Zünfte für 1 Pfund Brot durchschnittlich 10 Kreuzer aus dem Zunftseckel bezahlen mussten. Die Gesellschaft zun Kaufleuten hatte für die Brotausteilung während 20 Wochen einen Verlust von 1519 fl zu buchen<sup>56</sup>. Die Zunft zun Becken entnahm aus ihrer Kasse sogar 3300 fl<sup>57</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Protokoll der Zunft zun Schmieden, Fa 1, 6. April 1817.

<sup>55</sup> Kornkomm. 14. April 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Abrechnung über die Brotausteilung der Gesellschaft zun Kaufleuten, Stadtarchiv G 0.0/05.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Zunft zun Becken, Ha 1/5, 25. Sept. 1817.

Mit Bargeld nicht reich gesegnete Zunftkassen gerieten deshalb in nicht kleine Verlegenheit. Der Vorstand der Zunft zun Rüden, deren Kasse nur eine Barschaft von 484 fl aufwies, fand es deshalb vorteilhafter, auf eine Brotausteilung zu verzichten. Dieser Beschluss sollte aber nicht vor der ganzen Zunftversammlung eröffnet werden, sondern den einzelnen Zunftgenossen «nur privatim» mitgeteilt werden<sup>58</sup>. Die Zunft zun Schuhmachern war genötigt, 1800 fl aufzunehmen<sup>59</sup>.

Alle Zünfte ohne Ausnahme wirtschafteten sehr haushälterisch mit ihrem Zunftvermögen: sie dachten nicht nur an sich, sondern auch an ihre Nachfahren, denen es das Zunftgut zu erhalten galt. Deshalb bemühte sich eine jede Zunft, das entstandene Defizit wieder zu decken.

Als die Zunft zun Schuhmachern die Brotausteilung beschlossen hatte, bestimmte sie auch sogleich, dass sich jeder Mitzünftige verpflichten soll, in wohlfeileren Zeiten mitzuhelfen, den Verlust wieder auszugleichen<sup>60</sup>. Die Zunft zun Becken ernannte nach dem Abschluss der Brotausteilung eine besondere Kommission, um Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie der Schaden wieder getilgt werden könnte. «Wie wichtig es übrigens seie, wann man in der Zeit der Not einen Sparrpfennig habe, haben wir erfahren<sup>61</sup>.» Verschiedene Zünfte verzichteten einstweilen auf ihre bezahlten Mahlzeiten, wieder andere erhöhten die Einkaufsgelder und die üblichen Zuwendungen der Zünftigen bei einer Heirat oder am Namenstag. Die Beckenzunft ordnete zudem eine «freiwillige Liebessteuer» an. Bei jedem Wahltag solle eine Büchse für freiwillige Spenden aufgestellt werden mit dem Wunsch, dass «ein jeder die gewonnenen Wohltaten nicht vergessen möge».

## c) Die Wohltätigkeit der Hülfsgesellschaft

Die öffentliche Armenfürsorge war zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch nicht sehr ausgebaut. Der privaten Wohltätigkeit verblieb deshalb ein weites Betätigungsfeld, besonders in Zeiten der Not.

Die aussergewöhnlichen Zustände während des Fehljahres 1816 bewogen mehrere vornehme Stadtbürger im Oktober 1816, die Gründung der heute noch bestehenden Hülfsgesellschaft an die Hand zu

<sup>58</sup> Protokoll der Zunft zun Rüden, Ka 1/4, 18. April 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Protokoll der Zunft zun Schuhmachern, Pb 1/1, 15. April, 22. Juni 1817.

<sup>60</sup> Ebenda, 13. April 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Protokoll der Zunft zun Becken, Ha 1/5, 12. Okt. 1817.

nehmen<sup>62</sup>. Am 11. Oktober 1816 fand die eigentliche Gründungssitzung statt. Als erster Präsident wurde Pfarrer Joh. Franz Ziegler gewählt, welcher der Hülfsgesellschaft mit grosser Umsicht bis zum Jahre 1831 vorstand. Ein Komitee von 12 Mitgliedern mit Pfarrer Ziegler an der Spitze besorgte die Geschäfte<sup>63</sup>. Freiwillig, ohne jegliches Entgelt, leiteten diese Männer die umfangreiche und gut organisierte Fürsorgetätigkeit der Gesellschaft. Schon in der ersten Sitzung bestimmten sie, dass niemand ohne sehr wichtige Gründe befugt sein soll, die Ernennung zu einer Stelle abzulehnen, um nicht dadurch der ganzen Gesellschaft ein böses Beispiel zu geben»<sup>64</sup>.

Die Hülfsgesellschaft setzte sich aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern zusammen. Die ordentlichen Mitglieder
verpflichteten sich nicht nur zur Bezahlung eines festgesetzten Beitrages, sondern auch zur persönlichen Mitarbeit. Die ausserordentlichen Mitglieder konnten zu keiner Mitarbeit herangezogen werden,
verpflichteten sich aber zu einem bestimmten Beitrag. Im ersten
Jahr ihres Bestehens zählte die Gesellschaft 77 ordentliche und 257
ausserordentliche Mitglieder<sup>65</sup>. Das namentliche Mitgliederverzeichnis im ersten Rechenschaftsbericht zeigt, dass sich die Mitglieder
der Hülfsgesellschaft fast durchwegs aus Angehörigen der vornehmen Stadtbürger rekrutierten. Trotzdem beschränkte sich die Wohltätigkeit dieser Institution nicht nur auf die Stadtbürger, auch die
auf dem Stadtbann wohnenden Nichtbürger, die sogenannten Beisassen, wurden berücksichtigt. Allerdings mussten dieselben einer
ehrlichen Arbeit als Rebleute, Zimmer- oder Maurergesellen nach-

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Eigentlich handelt es sich um eine erneute Gründung, denn schon am 9. Sept. 1800 hatte sich eine Hülfsgesellschaft unter dem Präsidium von Joh. Georg Müller konsituiert. Diese erste Hülfsgesellschaft hatte sich zum Ziel gesetzt, die durch den Krieg ins Elend geratenen Kantonseinwohner zu unterstützen. Diese Gesellschaft war aber nicht lebenskräftig genug; am 22. März 1803 löste sie sich wieder auf. Das Protokoll befindet sich im Archiv der Ersparniskasse, Münsterplatz 34.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> An leitender Stelle wirkten: Professor Freuler als Vizepräsident, Junker Peyer im Hof als Aktuar und Junker Franz von Mandach als Quästor. Als Hauptinitianten der Gründung sind Pfarrer Ziegler und Junker Peyer im Hof, zur Rose, zu betrachten. Die beiden gleichen Männer gaben auch den Anstoss zur Gründung der Landwirtschaftlichen Gesellschaft, vgl. S. 103.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Protokoll des Komitees der Hülfsgesellschaft vom 12. Okt. 1816—11. Sept. 1817 (zit. Komitee Hülfsges.) 12. Okt. 1816. Es befindet sich im Archiv der Ersparniskasse. Vgl. Walter Wettstein, Festschrift zur Jahrhundertfeier der Hülfsgesellschaft in Schaffhausen 1816/1916, Schaffhausen 1916 (zit. Wettstein, Festschrift).

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Erster Rechenschaftsbericht der Hülfsgesellschaft vom 1. Dez. 1816—30. Aug. 1817 (zit. Rechenschaftsbericht) Stadtbibl. Ber 61.

gehen. «Arbeitsscheues Geseindel», das sich erst während der Franzosenzeit in der Stadt niedergelassen hatte, war von jeder Unterstützung ausgeschlossen. Grundsätzlich setzte das Komitee fest, «dass dem Geist dieses Vereins gemäss rücksichtlich hilfsbedürftiger Beisassen keine absolute Ausschliessung, wohl aber ein etwelcher Unterschied in der Art der Unterstützung... Platz finden dürfe» 66.

Das Komitee der Hülfsgesellschaft war bestrebt, die ganze Fürsorge systematisch zu organisieren. Dabei beachtete es stets den Grundsatz, nur wirklich Bedürftige zu unterstützen. Auf alle Fälle sollte durch die Wohltätigkeit dem Müssiggang und der Tagedieberei der Armen kein Vorschub geleistet werden; die Gesellschaft sollte nicht «in eine Spend- und Müssiggangsanstalt entarten»<sup>67</sup>.

Die ganze Stadt wurde in sechs Quartiere eingeteilt. Jedem Quartier standen zwei Armenpfleger vor, unterstützt von drei bis vier Armenmüttern und ebensoviel Armenvätern. Den Armenmüttern und Armenvätern war die besondere Aufsicht und Betreuung über die in einem bestimmten Bezirk wohnenden Armen übertragen. «Die betreffenden Armen werden ihnen dringend anempfohlen und zwar in «oekonomischer, physischer und moralischer Hinsicht<sup>68</sup>.» Sie mussten den jeweiligen Armenpfleger über die spezielle Lage der Armen genau unterrichten. Nach diesen Angaben führte der Armenpfleger laufend ein Armenbuch.

Obwohl das Komitee uneigennützig und aufopfernd zum Wohle der Armen tätig war, ist nicht zu verkennen, dass viele Mitglieder der Ansicht waren, die Armut habe in den meisten Fällen keine anderen Ursachen als sittliche Verdorbenheit und Scheu vor Arbeit. Deshalb wurde der Anspruch auf Unterstützung an viele Bedingungen geknüpft, an Bedingungen, die gerade von Hilfebedürftigen, die unschuldig in Not geraten waren, als entwürdigend empfunden werden mussten.

Nach dem Aufbau der äussern Organisation schritt das Komitee sogleich zur Durchführung der eigentlichen Massnahmen. Gegenüber der Armenunterstützung von heute, die namentlich mit Barunterstützungen nachhilft, erfolgten die Beiträge früher fast ausschliesslich in Naturalgaben.

Die Hülfsgesellschaft hatte sich von allem Anfang an zwei Hauptziele gesteckt: nämlich die gegenwärtige Not zu lindern, und

<sup>66</sup> Komitee Hülfsges. 29. Okt. 1816.

<sup>67</sup> Komitee Hülfsges. 9. Juni 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Instruktion für die resp. Armenväter und Armenmütter vom Comité der Hülfsgesellschaft, 5. Nov. 1816.

darüber hinaus andauernd für die Minderbemittelten besorgt zu sein. Im Hungerjahr 1816/17 stand das erste Hauptziel an vorderster Stelle.

Das grösste Unternehmen war die Errichtung einer Suppenanstalt. Vom 1. Dezember 1816 bis zum 31. August 1817 verabreichte diese Anstalt 95 112 Portionen Suppe an bedürftige Bürger und Beisassen<sup>69</sup>. Das Komitee hatte mit der Austeilung der Suppe eine enorme Arbeit zu leisten, waren doch pro Tag durchschnittlich 350 Portionen zu verteilen. Nach Verhandlungen mit der Regierung war es möglich, die Zubereitung und Austeilung der Suppe im Zeughaus<sup>70</sup> vorzunehmen. Nur die Aermsten erhielten die auf eine halbe Mass festgesetzte Portion gratis, die andern mussten 1 bis 3 Kreuzer dafür bezahlen. Die Suppe wurde den Bürgern und Beisassen an verschiedenen Tagen ausgeteilt; für die Bürger waren vier Tage, für die Beisassen drei Tage reserviert. Als im April 1817 die Not ihrem Höhepunkt entgegenschritt, bestimmte das Komitee, dass den armen Bürgern die Suppe ohne Ausnahme alle Tage zugut kommen soll<sup>71</sup>. Die Suppenausteilung verursachte der Gesellschaft eine Ausgabe von 4706 fl. Neben dieser regulären Suppenausteilung verabreichte die Hülfsgesellschaft noch eine spezielle Krankensuppe «mit etwas Gemüs oder Kräutel» und Fleisch. Vier vornehme Bürgerinnen hatten sich anerboten, diese Krankensuppe in ihren Häusern zu kochen und auszuteilen.

Obwohl die Hülfsgesellschaft zwar dem Grundsatz huldigte, wenn immer möglich kein bares Geld auszuteilen, «weil gerade davon der grösste Missbrauch gemacht werden kann», unterstützte sie in besondern Fällen Hausarme<sup>72</sup> mit Bargeld. 114 Bürger und 5 Beisassen erhielten eine wöchentliche Geldunterstützung im Gesamtbetrage von 814 fl 20 kr<sup>73</sup>. Die Armenväter und Armenmütter hatten dafür zu sorgen, dass die Unterstützten das Geld nur zu einem nützlichen Zweck verwendeten.

Unentgeltliche Arznei bekamen 140 Kranke für einen Betrag von 317 fl. Die Apotheker der Stadt beteiligten sich ebenfalls an der allgemeinen Wohltätigkeit, indem sie die Arzneien zum Selbstkostenpreis abgaben.

<sup>69</sup> Rechenschaftsbericht, S. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Das heutige Regierungsgebäude, Beckenstube 7.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Komitee Hülfsges. 15. April 1817.

Als Hausarme oder pauvres honteux wurden solche Arme bezeichnet, die unverschuldet durch Unglücksfälle oder Krankheit in Not gerieten.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Rechenschaftsbericht, S. 18.

In den Wintermonaten wurden an alte Leute, «welche sich nicht selbst beholzen konnten», 316 Portionen gespaltenes Holz ausgeteilt<sup>74</sup>.

Die Tätigkeit der Hülfsgesellschaft erfreute sich einer regen Teilnahme der Bürgerschaft. So veranstaltete beispielsweise das Collegium Musicum zugunsten der Armen ein Konzert und übergab den Reinerlös von 220 fl der Hülfsgesellschaft. Die Gesellschaften zun Herren und Kaufleuten und die beiden Zünfte zun Becken und Schmieden steuerten 30—50 Gulden aus ihren Zunftkassen bei.

Noch ist kurz dreier Einrichtungen zu gedenken, mit denen die Hülfsgesellschaft in ihrem unermüdlichen Tätigkeitsdrang versuchte, der allgemeinen Not zu steuern und zugleich ihr zweites Hauptziel, die fortdauernde Betreuung der Armen, zu verwirklichen. Der «Verein aller Armenmütter» gründete eine Arbeitsanstalt für arme Frauen und Kinder. Oberstes Ziel war, den Armen durch Woll- und Seidenzupfen, Spinnen und Stricken etwelchen Verdienst zu verschaffen und vor allem, dem gefährlichen Müssiggang zu wehren<sup>75</sup>. Die Arbeitsanstalt sollte keinen Gewinn abwerfen, sondern vielmehr erzieherisch wirken. «Sollte man auch an dem ihnen so zugemessenen Arbeitslohn etwas verlieren, wenn nur der Geist der Arbeitsamkeit, der Ordnung und des Fleisses wieder erweckt und lebhafter als von jeher unterhalten wird<sup>76</sup>.» In dieser Arbeitsanstalt wurden unter anderem bis zum August 1817 46 Ellen Tuch gewoben und 345 Paar Strümpfe gestrickt<sup>77</sup>.

Anfangs April 1817 tauchte der Plan auf, ein öffentliches Leihhaus und in Verbindung damit eine Sparkasse für Dienstboten zu errichten<sup>78</sup>. Beide Projekte wurden schon im Mai in die Tat umgesetzt. Zwei Publikationen klärten die Bevölkerung über die neuen Institutionen und deren Zwecke auf. Die Leihbank sollte auf uneigennützige Weise jenen Armen dienen, die durch die Not gezwungen werden, ihre Habseligkeiten zu veräussern. Anfangs eifrig benützt, musste die Gesellschaft aber schon im Jahre 1820 die Liquidation der Leihanstalt beschliessen<sup>79</sup>. Mit der Gründung der Ersparniskasse wollte die Hülfsgesellschaft die ärmere Bevölkerung zur

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Rechenschaftsbericht, S. 15 und 42.

<sup>75</sup> Komitee Hülfsges. 26. Nov. 1816.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Rechenschaftsbericht, S. 20 f.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Dieser Anstalt war keine lange Lebensdauer beschieden. Am 7. April 1821 musste das Komitee sie wieder aufheben. Wettstein, Festschrift S. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Komitee Hülfsges. 3. April 1817.

<sup>79</sup> Wettstein, Festschrift S. 20 f.

Sparsamkeit aufmuntern und dem Sparenden Gelegenheit geben, sein Geld sicher und zinstragend anzulegen<sup>80</sup>.

Getreu ihrem Ziel, die Wirksamkeit nicht nur auf die gegenwärtige Zeit der Not zu beschränken, sondern auch auf weite Sicht allen Bedürftigen Hilfe zu leisten, hat die Hülfsgesellschaft mit dem Töchterinstitut, dem Waisenhaus und mit dem Kinderspital im Laufe der Zeit segensreiche Institutionen ins Leben gerufen.

## d) Die Vorkehrungen der Gemeinden auf dem Lande

Als ganze Scharen fremder Bettler durch das Land streiften und die verdienstlosen Beisassen der Stadt auch die entfernteren Landgemeinden heimsuchten, «dass diese sich öfters weder zu raten noch zu helfen wissen», erliess der Rat am 16. April 1817 ein Mandat gegen den Gassenbettel<sup>81</sup>. Dieses Mandat übertrug den einzelnen Gemeinden zwei Aufgaben. Die Gemeinden hatten die nötigen Polizeimassnahmen gegen den Bettel zu treffen und für die Unterstützung ihrer eigenen Armen zu sorgen.

Besonders scharf waren die Polizeimassnahmen, welche die Grenzgemeinden zu treffen hatten. Im Auftrage der Regierung war in der Sitzung des Gemeindegerichtes Schleitheim der Waiseninspektor des Bezirks, Junker Obherr Imthurn zum Löwenkopf, anwesend, um die Grenzpolizei zu organisieren<sup>82</sup>. Der Dorfjäger hatte nicht mehr allein, sondern mit zwei Mann Verstärkung seinen Dienst zu versehen. Ein Mitglied des Gemeindegerichtes musste darüber wachen, «dass sowohl Dorfjäger vereint mit der Tagwacht fleissig patrouillieren». Eine gut bewaffnete Militärmannschaft wurde beauftragt, von Zeit zu Zeit sorgfältige Grenzstreifen vorzunehmen. Ergriffene Vagabunden mussten sofort der obrigkeitlichen Polizei übergeben werden.

Auch das Gemeindegericht Hallau erkannte, dem Tagwächter zwei Mann als Hilfe beizugeben, «um die liederlichen Leut und Gesindel abzutreiben»<sup>83</sup>.

<sup>80</sup> Dieses Institut entwickelte sich zur wohlangesehenen Ersparniskasse, die sich heute am Münsterplatz befindet.

<sup>81</sup> Gesetzessammlung, Heft 7, S. 9 f.

<sup>82</sup> Gemeinde- und Gemeindegerichtsprotokoll 1815/24, 26. April 1817, Gemeindearchiv Schleitheim.

<sup>83</sup> Gemeinderatsprotokoll 1808—1829, 21. April 1817.

Die gemeindeweise Fürsorge war in verschiedenen Gemeinden gut ausgebaut. Das Seckelamt von Hallau kaufte 20 Mutt Kernen und 8 Mutt Bohnen und liess daraus rund 3000 Pfund Brot für die Armen backen<sup>84</sup>. Die bessergestellten Bürger mussten zudem im Verhältnis ihres Vermögens eine gewisse Anzahl Brote, das sogenannte «Stubenbrot», auf das Gemeindehaus bringen. Jeden Montag und Freitag konnte den Armen Brot ausgeteilt werden.

Das Gemeindegericht Schleitheim beschloss, bei den wohlhabenden Einwohnern eine ausserordentliche Fruchtsteuer von 15 Mutt einzusammeln. Eine besondere Kommission hatte zu bestimmen, wieviel die Betreffenden abliefern mussten. Bei weiter andauerndem Mangel war vorgesehen, aus dem Armenfonds der Kirche weitere 25 Mutt anzukaufen<sup>85</sup>.

In Thayngen wurde auf Sonntag, den 26. Februar, in der Kirche eine Liebessteuer für die bedürftigen Mitbürger eingezogen. Der bedeutende Ertrag von 1103 fl nebst 81 Viertel gespendeten Erdäpfeln stellte dem Opfersinn der Thaynger ein gutes Zeugnis aus. Zu diesen Spenden wurden aus dem öffentlichen Armengut noch 300 fl hinzugefügt. Eine Kommission teilte die Minderbemittelten in vier Klassen ein; je nach Bedürfnis erhielten die Armen während 20 Wochen vier, fünf, sieben oder neun Pfund Brot<sup>86</sup>.

Nach der geltenden Ordnung im Fürsorgewesen hatte die Heimat- oder Ortsbürgergemeinde für ihre armen Bürger zu sorgen. Aus den örtlichen Armenfonds wurden daher nur die Ortsbürger unterstützt, die Niedergelassenen mussten auf jede öffentliche Unterstützung von seiten des Wohnortes verzichten. Hingegen nahm sich die private Fürsorge, wie das Beispiel der Hülfsgesellschaft zeigte, teilweise auch der Niedergelassenen an.

Das Heimatprinzip im Armenwesen galt bis zum Fürsorgegesetz vom Jahre 1934; erst dieses Gesetz wies das öffentliche Fürsorgeund Unterstützungswesen den Einwohnergemeinden und dem Staate zu. Die bisherigen Bürgergüter und Armenfonds der Bürgergemeinden gingen als Eigentum an die Einwohnergemeinden über<sup>87</sup>.

Rechnungsbuch des Seckelamtes zu Unterhallau, 1784—1834. Hallau bildete mit Oberhallau zusammen bis zur Trennung von 1526 eine einzige politische Gemeinde. Nach der Trennung bezeichnete es sich als Unterhallau. Erst seit 1934 lautet der offizielle Gemeindename Hallau.

<sup>85</sup> Gemeinde- und Gemeindegerichtsprotokoll 1815/24, 30. April 1817.

<sup>86</sup> Allg. Korresp. 15. März 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Walter Müller, Geschichte der Schaffhauser Kantonsverfassung 1834—1933, Schaffhausen 1934, S. 144.

## 3. Die Folgen der Notjahre

Die während der Notzeit verfügten gegenseitigen Sperrmassnahmen der meisten Kantone waren seit der Zeit ihres Erlasses Gegenstand von interkantonalen Auseinandersetzungen, weil sie eindeutig den Bundesvertrag verletzten. Glarus, einer unter den Kantonen der Ostschweiz, die am meisten Mangel litten, erliess am 3. Juni 1817 ein Rundschreiben an alle andern Stände und begehrte, dass der freie Verkehr innerhalb der Schweiz auf der nächsten Tagsatzung zur Sprache gebracht werde. «Vereinzelte Polizeiverfügungen von der Art, dass sie eher einer Sperranstalt ähnlich sehen, bieten in einem aus XXII ungleichen Bestandteilen zusammengesetzten Staatenbund — anstatt wohltätig zu würken — dem leidigen Wuchergeist den ausgedehntesten Spielraum dar,... und ohne dieselben würden die Preise der Lebensmittel wohl schwerlich auch in den fruchtreichern Gegenden unsers Vaterlandes je so hoch gestiegen sein<sup>88</sup>.»

In der Sitzung vom 23. Juli 1817 beriet die Tagsatzung weitläufig über den freien Verkehr und wie in Zukunft ähnlichen Sperrmassnahmen zu begegnen sei<sup>89</sup>. Die beiden Ehrengesandten Schaffhausens, Seckelmeister Johann Conrad Siegerist und Junker Obherr Ulrich von Waldkirch, wurden dahin instruiert, dass Schaffhausen einem freien Verkehr mit Lebensmitteln vollkommen beipflichte, sobald dieser allgemein durchgeführt werde<sup>90</sup>. Die Zustimmung Schaffhausens hänge lediglich davon ab, ob sämtliche Mitstände für die Zukunft auf jede Beschränkung verzichten wollten und ob von den deutschen Nachbarstaaten eine verbindliche Zusicherung für den freien Verkehr erhalten werden könne. Sonst «seie es dann nicht möglich, mit Aufopferung seiner selbst den Bedürfnissen anderer zur Hilfe zu kommen».

Die Lehren aus den gegenseitigen Sperranstalten während der Notjahre ziehend, beschloss die Tagsatzung am 26. August 1817: Die in Artikel 11 des Bundesvertrages erlaubten kantonalen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Fürkauf dürften niemals der Hauptbestimmung des freien Verkehrs zuwider in Sperranstalten von Kanton zu Kanton ausarten. Alle dem bundesgemässen Grundsatz des freien Verkehrs zuwiderlaufenden kantonalen

<sup>88</sup> Korresp. 3. Juni 1817.

<sup>89</sup> Sammlung der neuern Eidgenössischen Abschiede 1814—1848, Repertorium I (zit. EA) S. 1016.

<sup>90</sup> Instruktion für Tagsatzung, 28. Juni 1817.

Verfügungen sollten sofort aufgehoben werden. Wenn jemals ein Kanton unzulässige Verfügungen treffen sollte, habe der Vorort den betreffenden Kanton zu getreuer Erfüllung der Bundespflichten anzuweisen.

Am 15. Juli 1818 wurden diese Beschlüsse mit 21 Stimmen in Kraft gesetzt. Freier Handel und Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft beschäftigten die Tagsatzung noch oft<sup>91</sup>; denn das Ringen um eine nationale Wirtschaftsordnung fand erst mit der Bundesverfassung von 1848 einen vorläufigen Abschluss.

Durch die Hungerjahre 1816/17 erhielt die Förderung der Landwirtschaft neuen Auftrieb. Es ist auffallend, wie im unmittelbaren Anschluss an die Notjahre eine erneute Gründungsperiode von landwirtschaftlichen Vereinen durch die Schweiz ging. Im Jahre 1818 entstanden in den Kantonen Solothurn, Basel, Luzern und Schaffhausen Vereinigungen zur Hebung der Landwirtschaft<sup>92</sup>. Wie sich auch deutlich beim Landwirtschaftlichen Verein Schaffhausen zeigt, gingen diese Gründungen aus rein städtischen Kreisen hervor.

Der Landwirtschaftliche Verein Schaffhausen (auch als Landwirtschaftliche Gesellschaft bezeichnet) hatte seine Entstehung der sogenannten Botanischen Gesellschaft zu verdanken.

Im Jahre 1807 gegründet, hatte sich die Botanische Gesellschaft als Ziel gesetzt, durch Ankauf botanischer und landwirtschaftlicher Werke sowie durch praktische Versuche in Botanik und «Blumisterei» naturwissenschaftliche Studien zu treiben. Angeregt durch das Fehljahr 1816 und des Bestreben, der Vereinigung mehr Gemeinnützigkeit zu geben, schlugen Pfarrer Franz Ziegler und Junker Peyer zur Rose vor, den Verein auf eine breitere Grundlage zu stellen und in eine Landwirtschaftliche Gesellschaft umzuwandeln. Am 12. Dezember 1817 fand unter dem Präsidenten der Botanischen Gesellschaft, Seckelmeister Siegerist, die konstituierende Sitzung statt<sup>93</sup>. Der eben gegründete Verein gelangte mit einem ausführlichen Schreiben vom 16. Januar 1818 über Ursache und Zweck der Gründung an den Kleinen Rat<sup>94</sup>. Als Gründungsursache werden die

<sup>91</sup> EA, S. 1016—1034.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Unter dem Einfluss der physiokratischen Bewegung hatte der Rat schon am 26. Juni 1776 eine «landwirtschaftliche oder oekonomische Kommission» von 6 Mitgliedern ernannt und sie mit der Förderung der Landwirtschaft betraut. Die Protokolle dieser Kommission von 1776—1784 befinden sich im Staatsarchiv.

<sup>93</sup> Gutachten und Berichte, 11. Juni 1844.

<sup>94</sup> Korresp. 16. Jan. 1818.

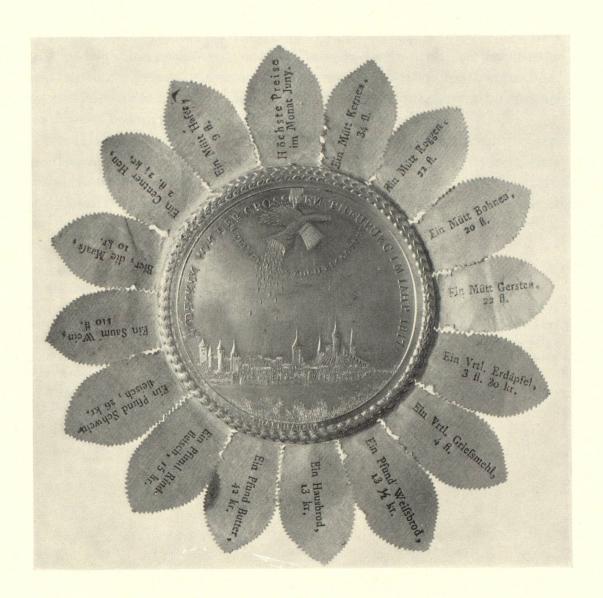
im ganzen Kanton herrschende Verdienstlosigkeit und der Nahrungsmangel genannt, welche auf «Zusammenfluss ungünstiger Umstände und ausserordentlicher Ereignisse, verbunden mit mehrjährigem Misswachs des wichtigsten unserer Landesprodukte, des Weines» zurückzuführen seien. Der Zweck des Vereins sollte es sein, die Bewohner des Kantons von dem allgemeinen Druck zu befreien. Dies erfordere vor allem eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion. «Immer herrschen noch hie und da schädliche Vorurteile; einige der wichtigsten Zweige der Landwirtschaft werden offenbar, mitunter selbst auf eine sträfliche Weise vernachlässigt, und der Landbau wird sogar noch von vielen, wenn auch nicht gerade als eine verächtliche, doch wenigstens als eine keiner besonderen Berücksichtigung werte Beschäftigung betrachtet. Jenes Vorurteil zu heben, jenen Vernachlässigungen durch Belehrung und Beispiel zu steuern, die Begriffe von dem wahren Wert einer vernünftigen und sorgfältigen Landwirtschaft zu berichtigen und durch Rat und Erfahrung im stillen und ohne Geräusch auf das Ganze des Landbaues nach und nach wohltätig einzuwirken, dieses ist, Hochgeachte Gnädige Herren, der einfache und anmassungslose Zweck, zu dessen Beförderung wir uns vereinigt haben.»

Der Landwirtschaftliche Verein hat dann auch mit seiner Tätigkeit nicht allzuviel «Geräusch» verursacht. Aus städtischen Kreisen hervorgegangen, blieb die Neugründung ohne Mitwirkung der eigentlichen Bauern. Im Jahre 1843 löste sich der Verein, der nie recht zur Blüte gelangt war, wieder auf<sup>95</sup>.

Hatten die Notjahre einen unmittelbaren Einfluss auf den Landbau? Wie schon die Teuerung von 1770/71, so förderte auch die Getreideteuerung von 1816/17 den Anbau der Kartoffel. Jetzt erst trat sie ihren Siegeszug an. Die Landwirtschaft befand sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in einer Uebergangszeit, der ersten Reform der Dreifelderwirtschaft. Sie war gekennzeichnet durch die allmähliche Bepflanzung der Brache mit Futterpflanzen und Kartoffeln und durch den Uebergang zur Stallfütterung. Im Anschluss an die Notjahre wurden die Brachfelder häufiger mit Erdäpfeln bepflanzt, wie aus der Antwort von Seckelmeister Siegerist auf eine Rundfrage der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hervorgeht<sup>96</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Korresp. 26. Febr. 1844. — Auf Initiative von Regierungsrat Zacharias Gysel aus Wilchingen erfolgte im Januar 1850 in Neuhausen die Gründung des heute bestehenden Kantonalen Landwirtschaftlichen Vereins.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, 9. Bericht, S. 38 f. Johann Conrad Siegerist, 1774—1833. Seit 1814 Seckelmeister, liess er



Teuerungsmedaille aus Zinn.

Ueber zart geprägter Ansicht der Stadt aus SW ein mit einer Garbe gekreuztes, ausgeschüttetes Füllhorn.

Umschrift: «Andenken von der grossen Theuerung im Jahr 1817» «Gedenket, dass noch ein Gott ist»

Von hinten aufgeklebte, gezahnte Läppchen aus ursprünglich rotem Papier, mit Angaben von Höchstpreisen im Monat Juni 1817.

Museum zu Allerheiligen, Inv. 20315. Durchmesser des Originals 8 cm.